

**Weisungen
des Amtes für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär
und der Gebäudeversicherung Bern
über den Einsatz der Feuerwehr und des Zivilschutzes bei
Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen (WFWZS)**

*Das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern
und die Gebäudeversicherung Bern*

gestützt Artikel 33 und 54 des Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes vom 19. März 2014 (KBZG)¹, Artikel 13, 14 und 17 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG)², Artikel 46 der Kantonale Verordnung vom 22. Oktober 2014 über den Bevölkerungsschutz (Kantonale Bevölkerungsschutzverordnung, KBSV)³ und Artikel 29 Absatz 3 der Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung vom 11. Mai 1994 (FFV)⁴

beschliessen:

1. Gegenstand und Zweck

Art. 1 ¹ Die vorliegenden Weisungen regeln die Ablösung der Feuerwehr durch den Zivilschutz bei länger andauernden Einsätzen.

² Aufgaben, die fachspezifisches Feuerwehrwissen voraussetzen, können nicht durch den Zivilschutz übernommen werden.

³ Langzeiteinsätze zur Wiederherstellung geordneter Verhältnisse sind dem Zivilschutz oder Dritten vorbehalten und werden nicht durch die Feuerwehr übernommen.

⁴ Unter der Voraussetzung, dass die Schutzdienstpflichtigen entsprechend ausgebildet sind und über die erforderliche Ausrüstung verfügen, ist eine Unterstützung der Feuerwehr durch den Zivilschutz auch bei Grossereignissen möglich.

2. Zuständigkeiten

Feuerwehr

Art. 2 ¹ Die Feuerwehr ist in jedem Fall das Ersteinsatzelement und erfüllt ihren Auftrag gemäss Artikel 13, 14 und 17 FFG.

² Das Kommando der Feuerwehr stellt in Absprache mit dem Zivilschutzkommando sicher, dass eine zeitgerechte, nahtlose Übergabe an den Zivilschutz gewährleistet ist. Dazu sind auch regelmässig geeignete Übungen vorzusehen.

¹ BSG 521.1

² BSG 871.11

³ BSG 521.10

⁴ BSG 871.111

- Zivilschutz **Art. 3** ¹ Der Zivilschutz ist das Langzeit-Einsatzelement und verfügt über geeignete Mittel, um die Feuerwehr bei Elementarereignissen oder Grossereignissen ablösen oder unterstützen zu können.
- ² Das Kommando der Zivilschutzorganisation stellt in Absprache mit dem Feuerwehrkommando sicher, dass die Angehörigen der Zivilschutzorganisation in einem Elementarereignis oder Grossereignis für die Ablösung oder Unterstützung der Feuerwehr ausgebildet sind und über das entsprechende Material verfügen.
- Führungskoordina-
toren **Art. 4** ¹ Das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) bildet zur subsidiären Unterstützung Führungskordinatoren aus und stellt diese bei Katastrophen, in Notlagen und bei Grossereignissen zur Koordination eines Langzeiteinsatzes zur Verfügung.
- ² Die Führungskordinatoren haben eine beratende Funktion, koordinieren überörtliche Zivilschutzeinsätze und sind das Bindeglied zum Kantonalen Führungsorgan. Die Verantwortung für die Schadenbehebung bleibt bei der betroffenen Gemeinde.
- Gemeinden **Art. 5** Die Gemeinden haben ihre Leistungsvereinbarungen in den Bereichen Feuerwehr und Zivilschutz hinsichtlich der Aufgabenteilung, der Zusammenarbeit und der zeitgerechten Ablösung regelmässig zu überprüfen und so anzupassen, dass im Interesse massvoller Einsatzkosten – insbesondere bei Katastrophen und in Notlagen – im richtigen Zeitpunkt das richtige Mittel zum Einsatz kommt.
- 3. Schnittstellen, Ablösung und Koordination im Einsatz**
- Feuerwehr **Art. 6** ¹ In einem Elementarereignis schliesst die Feuerwehr die Einsätze auf Stufe Mannschaft in der Regel innert 24 Stunden nach Alarmeingang ab und übergibt die Aufträge an die Zivilschutzorganisation.
- ² Der Kadereinsatz der Feuerwehr zur Begleitung des anlaufenden Zivilschutzeinsatzes erfolgt situativ und richtet sich zeitlich nach dem Bedarf.
- ³ Die Einsatzleitung wird mit dem anlaufenden Zivilschutzeinsatz an das Zivilschutzkommando übergeben.
- Zivilschutz **Art. 7** ¹ Der Zivilschutz stellt die Übernahme des Einsatzes und der laufenden Aufträge von der Feuerwehr in der Regel innert 24 Stunden sicher.
- ² Das Kader der Zivilschutzorganisation übernimmt die Einsatzleitung nach Absprache mit dem Feuerwehrkommando.
- ³ Die Durchhaltefähigkeit der örtlichen Zivilschutzorganisation kann durch überörtliche Unterstützung weiterer Zivilschutzorganisationen erweitert werden. Die Koordination der überörtlichen Einsätze erfolgt durch das BSM resp. durch die Führungskordinatoren.
- Führungskoordina-
toren **Art. 8** ¹ Werden die kantonalen Führungskordinatoren des BSM angefordert, koordinieren diese unter anderem die überörtliche Unterstützung durch weitere Zivilschutzorganisationen.
- ² Der Kreisfeuerwehrinspektor spricht sich als Koordinator der Feuerwehr-Einsatzkräfte mit dem eingesetzten Führungskordinator des BSM situativ über die Einsätze ab.

4. Inkrafttreten

Art. 9 Diese Weisungen treten am 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzen die bisherigen Weisungen über den Einsatz der Feuerwehr und des Zivilschutzes bei Katastrophen und in Notlagen vom 1. Januar 2008.

Bern, 1. Januar 2015

Amt für Bevölkerungsschutz,
Sport und Militär



Hanspeter von Flüe, Dr. phil. I / EMBA
Amtsvorsteher

Gebäudeversicherung Bern



Peter Frick
Leiter Feuerwehren

Verteiler:

- Gemeindebehörden (via BSIG)
- Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter
- Kreisfeuerwehrinspektorinnen und Kreisfeuerwehrinspektoren
- Kommandos von Feuerwehren und Zivilschutz
- Führungskordinatoren BSM
- Zivile Führungsorgane aller Stufen

